

Gesetz zur Neuordnung der Steuergerichtsbarkeit

Änderung vom 11.03.2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 160.5 | 171.100 | 172.6 | 173.1 | 173.12 | 173.7 |
642.1 | 658.1 | 660.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, 38 und 42 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die Unvereinbarkeiten vom 11.02.1998¹⁾ (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Es können nicht voll- oder nebenamtliche Richter oder Beisitzer am Kantonsgericht sein:

Aufzählung unverändert.

¹⁾ SGS [160.5](#)

2.

Der Erlass Reglement des Grossen Rates (RGR) vom 13.09.2001²⁾ (Stand 12.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die aus 13 Mitgliedern bestehende Justizkommission kontrolliert als Oberaufsicht die Geschäftsführung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Gestützt auf den Bericht des Justizrates unterbreitet sie dem Grossen Rat ihre Vorschläge hinsichtlich der Wahl der Kantonsrichter, der Ersatzrichter, der Beisitzer und der Staatsanwälte, die Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft sind.

3.

Der Erlass Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 06.10.1976³⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

- b) (geändert) auf das Verfahren vor den Steuerbehörden;

Art. 65 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3^{bis} (neu)

Verwaltungs-, Steuer- und Sozialversicherungsgerichtsbarkeit (Überschrift geändert)

^{1bis} Das kantonale Steuergericht bildet eine Abteilung des Kantonsgerichts: die steuerrechtliche Abteilung. Sie setzt sich zusammen aus Richtern, Ersatzrichtern und Beisitzern.

^{3bis} Ein Einzelrichter der steuerrechtlichen Abteilung kann in folgenden Fällen allein entscheiden:

- a) bei Beschwerden gegen Verfahrensentscheide;
- b) bei Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen, Vor- oder Zwischenentscheide, die selbständig anfechtbar sind.

²⁾ SGS [171.100](#)

³⁾ SGS [172.6](#)

Art. 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsbehörden und des Vollzugsdekretes sind anwendbar in Bezug auf:

- b) (geändert) die Arbeitsweise der öffentlichrechtlichen, der steuerrechtlichen und der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung;

Art. 78 Abs. 1

¹ Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:

- b) die Unzweckmässigkeit:
 - 4.^{bis} (neu) von Verfügungen der Steuerbehörden,

Titel nach Art. 81 (geändert)

5.2.2 Steuer- und Sozialversicherungsgerichtsbarkeit

Art. 81a Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Kantonsgericht beurteilt als einzige Instanz Beschwerden auf dem Gebiet des Steuer- und des Sozialversicherungsrechts.

³ Die steuer- und die sozialversicherungsrechtliche Abteilung sind nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Sie können den Entscheid zum Nachteil des Beschwerdeführers ändern oder ihm mehr als verlangt gewähren. Sie müssen in diesem Fall den Parteien die Möglichkeit geben, sich zur Sache zu äussern oder die Beschwerde zurückzuziehen.

4.

Der Erlass Gesetz über die Rechtspflege (RPfG) vom 11.02.2009¹⁾ (Stand 01.08.2021) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [173.1](#)

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Gerichtsbarkeit in steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten wird vom Kantonsgericht ausgeübt. Wenn ein Gerichtshof des Kantonsgerichts sich erstinstanzlich mit einer Angelegenheit, welche nicht unter den Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes fällt, befasst hat, kann gemäss den Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren Beschwerde bei einem anderen Gerichtshof des Kantonsgerichts geführt werden.

Art. 14 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Grosse Rat bestimmt auf dem Beschlussweg die Zahl der Kantonsrichter, jene der Ersatzrichter und der Beisitzer unter Berücksichtigung der sprachlichen Ausgewogenheit.

³ Er wählt und vereidigt die Kantonsrichter, die Ersatzrichter und die Beisitzer am Kantonsgericht für die Dauer der Amtsperiode.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Zur Ausübung der Rechtspflege und unter Vorbehalt von Artikel 20 des vorliegenden Gesetzes besteht das Kantonsgericht aus Zivil-, Straf-, öffentlichrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gerichtshöfen, Abteilungen und Kammern. Die Anzahl der Richter pro Gerichtshof, Abteilung oder Kammer sowie deren Befugnisse sind im Organisationsreglement der Walliser Gerichte oder in der Spezialgesetzgebung geregelt.

^{1bis} Unter Vorbehalt von Artikel 65 Absatz 3bis VVRG beraten und entscheiden in steuerrechtlichen Fällen zwei Richter der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts mit einem Beisitzer. Der vorsitzende Richter legt die Zusammensetzung des Gerichts für jeden Fall fest.

Art. 27 Abs. 3 (neu)

³ Als Beisitzer der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ist nur wählbar, wer über besondere berufliche Fähigkeiten in den Bereichen Steuern, Steuerrecht, Treuhandwesen oder treuhänderische Vermögensverwaltung verfügt. Es ist nicht notwendig, einen akademischen Titel in Rechtswissenschaften zu besitzen.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wahl der Kantonsrichter, der Ersatzrichter am Kantonsgericht, der Beisitzer am Kantonsgericht und der Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft ist durch das Reglement des Grossen Rates festgelegt.

Art. 31a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Richter, Beisitzer und Staatsanwälte:

Aufzählung unverändert.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

Beendigung der Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Substitut oder Beisitzer (Überschrift geändert)

¹ Die Richter, die Ersatzrichter, die Beisitzer, der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, die Oberstaatsanwälte, die Staatsanwälte und die Substituten können ihren Rücktritt auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten bei der Wahl- oder Ernennungsbehörde einreichen. Die Dauer der Kündigungsfrist kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde verkürzt werden.

Art. 35 Abs. 1

¹ Für die Behandlung eines Ausstandsgesuchs ist zuständig, richtet es sich:

- e) (geändert) gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kantonsgerichts: der amtsälteste Kantonsrichter, der nicht von einem Ausstandsgrund betroffen ist;
- f) (neu) gegen einen Beisitzer: der Präsident des Kantonsgerichts.

5.

Der Erlass Gesetz betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft vom 10.09.2010¹⁾ (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

Ersatzrichter an erstinstanzlichen Gerichten, ausserordentliche Staatsanwälte und Beisitzer (Überschrift geändert)

¹⁾ SGS [173.12](#)

¹ Ersatzrichter an erstinstanzlichen Gerichten sowie ausserordentliche Staatsanwälte und Beisitzer beziehen nebst Spesenentschädigung folgende Entschädigungen:

Aufzählung unverändert.

6.

Der Erlass Gesetz über den Justizrat (GJR) vom 13.09.2019²⁾ (Stand 01.09.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen einen Richter, Beisitzer oder Staatsanwalt, der seine Dienstpflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, können Disziplinarstrafen verhängt werden.

Art. 26 Abs. 2 (geändert), **Abs. 5** (geändert)

² Die Art der Disziplinarstrafe richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Richters, Beisitzers oder Staatsanwalts, nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung.

⁵ Falls der betroffene Richter, Beisitzer oder Staatsanwalt seine Kündigung einreicht, kann die zuständige Behörde auf eine Disziplinarstrafe verzichten und die Kündigung akzeptieren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände und der verschiedenen Interessen die angemessenste Lösung ist.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn der Justizrat am Ende seiner Untersuchung feststellt, dass der Sachverhalt die disziplinarische Abberufung eines vom Grossen Rat gewählten Richters, Beisitzers oder Staatsanwalts rechtfertigt, leitet er die Akte an den Grossen Rat weiter, der diese der Justizkommission zur Stellungnahme unterbreitet.

Art. 33 Abs. 2

² Nicht gewählt werden können:

a) (geändert) im Kanton amtierende Richter, Beisitzer und Staatsanwälte;

²⁾ SGS [173.7](#)

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonsrichter, Beisitzer und Staatsanwälte, die Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft sind, werden auf Vorschlag der Justizkommission und aufgrund eines Berichts des Justizrates vom Grossen Rat gewählt. Vom Grossen Rat wählbar sind alle form- und fristgerecht beim Justizrat eingereichten Kandidaturen.

7.

Der Erlass Steuergesetz (StG) vom 10.03.1976¹⁾ (Stand 15.04.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 139 Abs. 3 (geändert)

³ Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der übrigen Antragsteller als Beschwerde an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts weitergeleitet werden.

Art. 150 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Vor der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts

1. Beschwerderecht (Überschrift geändert)

¹ Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts erheben.

² Die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts entscheidet als Vorinstanz des Bundesgerichts.

³ Soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die Organisation und Tätigkeit dieser Abteilung, das Verfahren sowie die Kosten und Entschädigungen nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege, dem Gesetz über die Rechtspflege und dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Art. 150a

Aufgehoben.

¹⁾ SGS [642.1](#)

Art. 151

Aufgehoben.

Art. 151a

Aufgehoben.

Art. 151b

Aufgehoben.

Art. 152

Aufgehoben.

Art. 152a

Aufgehoben.

Art. 152b

Aufgehoben.

Art. 152c

Aufgehoben.

Art. 153

Aufgehoben.

Art. 153b Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 164b Abs. 3 (geändert)

³ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet Rekurs an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts erheben.

Art. 167a Abs. 3 (geändert)

³ Gegen den Einspracheentscheid kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen ab Zustellung des Einspracheentscheides Rekurs an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts erheben.

Art. 169 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann durch Rekurs an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts angefochten werden.

Art. 183 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Entscheid des Staatsrates kann bei der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 192 Abs. 2 (geändert)

² Bei Uneinigkeit steht sowohl den Gemeinden als auch den Steuerpflichtigen das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gemäss Artikeln 139 bis 142 und 150 bis 153b offen.

Art. 208 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts.

Art. 219a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben)

b) Steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Überschrift geändert)

¹ Die Einspracheentscheide der in Artikel 218 genannten Veranlagungsbehörden, die Einspracheentscheide der in Artikel 219 Absätze 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Bezugs-, Erlass und Strafbehörden und die Entscheide betreffend die Rückforderung bezahlter Steuern (Art. 168) und die interkommunale Steueraufteilung (Art. 184 ff.) können gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) mit Beschwerde bei der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts angefochten werden.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 222 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Entscheid des Staatsrates kann mit Beschwerde bei der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts angefochten werden.

8.

Der Erlass Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (AGDBG) vom 24.09.1997¹⁾ (Stand 12.10.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ist zuständig für Verwaltungsgerichtsbeschwerden betreffend die direkte Bundessteuer.

² Ihre Organisation und Tätigkeit sowie das Verfahren und die Kosten sind innerhalb der bundesrechtlichen Schranken im Steuergesetz, im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege, im Gesetz über die Rechtspflege und im Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geregelt.

³ Die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts entscheidet als dem Bundesgericht vorangehende Instanz.

9.

Der Erlass Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (AGWPEG) vom 11.02.1998²⁾ (Stand 01.07.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Die steuerrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ist im Bereich der Ersatzabgabe als kantonale Rekursbehörde tätig.

² *Aufgehoben.*

¹⁾ SGS [658.1](#)

²⁾ SGS [660.1](#)

³ *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Verfahren für die Entscheide der Sektion wird durch das Bundesgesetz geregelt. Das Steuergesetz ist ergänzend anwendbar.

² Das Verfahren für die Entscheide der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts wird durch das kantonale Recht im Rahmen des Bundesgesetzes geregelt.

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Einspracheentscheide und die Entscheide über den Erlass der Ersatzabgabe können innert 30 Tagen nach der Eröffnung durch Beschwerde bei der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts angefochten werden.

³ Die Entscheide der steuerrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts können innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht angefochten werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat legt das Datum seines Inkrafttretens fest.

Sitten, den 11. März 2022

Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo